



Stellungnahme der DPV zum Referentenentwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (RefEntwurfPsychTh-ApprO) des BMG vom 17.10.2019

Berlin, 12. November 2019. Die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (DPV) begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs einer künftigen Approbationsordnung (RefEntwurfPsychTh-ApprO). Einleitend und zur Übersicht möchten wir an dieser Stelle auf die für uns zentralen Punkte hinweisen:

Vor Erteilung einer staatlichen Approbation ist aus Sicht der Fachverbände für die analytisch begründeten Verfahren unabdingbar, dass

- die Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß der gesetzlichen Legaldefinition heilkundlicher Psychotherapie in Lehre und Forschung einen klaren Verfahrensbezug zu allen wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden aufweisen,
- die vertiefte Kenntnis und Auseinandersetzung mit allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden im Studium sowie in den sog. Berufsqualifizierenden Tätigkeiten erfolgt,
- diese Vermittlung der wissenschaftlich anerkannten und in der GKV zugelassenen Verfahren und Methoden durch jeweils verfahrensspezifisch qualifizierte und klinisch erfahrene Dozentinnen und Lehrkräfte erfolgt, die nicht über Lehraufträge beschäftigt werden,
- die Lehrstuhlbesetzungen der künftigen Psychotherapie-Studiengänge mit in den Verfahren und Methoden qualifizierten und klinisch erfahrenen Professorinnen und Professoren in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden erfolgen,
- die Hochschulambulanzen für Forschung und Lehre klinisch erfahrene Psychotherapeutinnen und -therapeuten aus allen wissenschaftlich anerkannten und sozialrechtlich zugelassenen Psychotherapieverfahren und Methoden in festen Anstellungsverträgen beschäftigen,
- Forschungsprojekte aus allen Binnendifferenzierungen, d.h. Verfahren und Methoden im Fach Psychotherapie vergeben und mit den jeweils angemessenen Forschungsmethoden beforscht werden.

Zu diesen Punkten finden Sie auf den folgenden Seiten unsere ausführliche Stellungnahme mit Vorschlägen zur Präzisierung des vorliegenden Entwurfs.

Die DPV begrüßt, dass der Referentenentwurf einer Approbationsordnung vom 17.10.2019 durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) noch rechtzeitig vor der inzwischen erfolgten Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat am 08.11.2019 vorgelegt wurde, da beide Vorgaben nicht inhaltlich voneinander losgelöst gesehen werden können.

Der Referentenentwurf der Approbationsordnung verfolgt grundsätzlich die strukturellen Vorgaben der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesvorlage für ein Psychotherapiestudium mit der Unterteilung in einen Bachelor- und Masterstudiengang.

Die inhaltlichen Vorgaben des Referentenentwurfs der Approbationsordnung knüpfen explizit an die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes formulierten Anforderungen an ein „Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist“ an, nämlich **„dass am Ende des Studiums die oder der wissenschaftlich und praktisch in der Psychotherapie ausgebildete sowie zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung des Berufs, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigte Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ steht** (S. 8 RefEntwurfPsychTh-ApprO, Abschnitt 1, § 1 Satz 1). Dies trägt auch der Verantwortung eines approbationsbegründenden Studiums im Hinblick auf den Patientenschutz Rechnung.

Unsere Stellungnahme ist daran orientiert, inwieweit diese gesetzlichen Vorgaben auf der Basis der Approbationsordnung in das universitäre approbationsbegründende Studium der Psychotherapie Eingang finden.

Zentral für die curriculare Ausgestaltung dieses Studiums durch die Universitäten wird zudem im Referentenentwurf der Approbationsordnung „noch mehr als für den Bachelorstudiengang für den Masterstudiengang **die altersgruppenübergreifende und verfahrensbreite Qualifizierung**“ genannt (S. 98), die auch wir für unabdingbar halten, da die im Anschluss an das Studium erworbene Approbation zur eigenständigen psychotherapeutischen Behandlung von Patienten berechtigt.

Ergänzend heißt es hierzu (S. 98): „Um den verfahrensübergreifenden Ansatz des Studiums sicherzustellen, ist **ganz besonders im Masterstudiengang darauf zu achten, dass den Studierenden die unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bis zum Ende des Studiums in ihren Grundzügen bekannt sind, sie die grundlegenden Methoden oder Techniken dieser Verfahren kennen und ausgewählte Methoden oder Techniken auch anwenden können.**“

Damit nimmt der Referentenentwurf der Approbationsordnung Bezug auf die **gesetzliche Legaldefinition heilkundlicher Psychotherapie**, die **„jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Verfahren oder Methoden berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist“**, als die Ausübung von Psychotherapie festlegt (§ 1 Satz 2, Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung).

Der Gesetzgeber stellt damit klar, dass er weiter in der psychotherapeutischen Versorgung alle wissenschaftlich geprüften und anerkannten Psychotherapieverfahren vorhalten und den Patienten weiter zur Verfügung stellen möchte.

Der Referentenentwurf der Approbationsordnung erfüllt diese gesetzgeberischen Vorgaben zu den Zielen, der Struktur und den Inhalten des Psychotherapiestudiums nicht ausreichend.

Zur Sicherung der intendierten Strukturqualität der Lehre im Studium muss der Entwurf in den unten aufgeführten Punkten deutlich präzisiert und korrigiert werden, damit die gesetzgeberi-

schen Vorgaben zu den Zielen, der Struktur und den Inhalten des Psychotherapiestudium universitär erfüllt werden können.

Veränderungsvorschläge

1. Zur hochschulischen Lehre

Grundsätzlich begrüßen wir die **Zielsetzung**, dass im Studiengang die **hochschulische Lehre mit einer praxisbezogenen Anschauung des Fachgebiets verknüpft** und neben der Vermittlung von Theoriewissen der Erwerb von psychotherapeutischen Handlungskompetenzen der Studierenden und **fächerübergreifendes Denken** gefördert werden soll.

Die Kompetenzvermittlung fehlt allerdings in der vorliegenden **Approbationsordnung** für die psychotherapeutische Versorgung seelisch erkrankter Patienten mittels der, d.h. aller, wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Sie **unterschreitet** damit die in Art. 1: § 1 Abs. 2 Legaldefinition; § 7 Studienziele, § 9 Studienstruktur gem. § 7 PsychThAusbRefG aufgeführten **gesetzlichen Vorgaben** für die künftige universitäre Ausbildung.

Sehr deutlich formuliert die Gesetzesbegründung: "Ziel des Studiums ist eine verfahrensbreite Qualifizierung, die **gleichermaßen** alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren umfasst". Dazu wird klargestellt, „dass das Studium sich auf die Vermittlung von **Kenntnissen und Kompetenzen in allen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** erstrecken soll“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Gesundheitsausschusses vom 25.09.2019, Drucksache 19/13585, S. 80, Hervorhebung DPV).

Die **Breite des Fachgebiets** mit seinen spezifischen differenzierten Psychotherapieverfahren und deren unterschiedlichen wissenschaftlichen Zugängen zum Menschen und dessen seelischer Verfasstheit muss sich daher universitär abbilden. Hierfür muss in den vorliegenden Entwurf der Approbationsordnung eingefügt werden, dass alle Psychotherapieverfahren in ihren Grundzügen von darin qualifizierten Hochschullehrern und Dozenten theoretisch zu lehren sind und von den Studierenden in berufspraktischen Einsätzen klinisch erfahren werden können.

Das Studium der Psychotherapie folgt damit – entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers – analogen Anforderungen der universitären Studiengänge anderer Heilberufe, so etwa der Medizin, in denen auf kein wesentliches Gebiet der Medizin in der universitären Lehre verzichtet werden kann. Die Studierenden müssen mit allen zentralen Disziplinen des Fachgebiets klinisch in Berührung kommen, um sie bereits universitär auf die eigenverantwortliche klinische Tätigkeit nach der Approbation vorzubereiten.

Dabei erhalten die zuständigen Stellen im Akkreditierungsverfahren die wichtige Aufgabe festzustellen, ob die Ausbildungsziele des § 7 PsychThG durch die Inhalte des Modulhandbuchs der Universität tatsächlich erreichbar sind.

Nur wenn grundlegende Kenntnisse der theoretischen Konzepte aller psychotherapeutischen Verfahren samt deren verfahrensspezifischen diagnostischen Ansätzen und erste klinisch-praktische Erfahrungen zur Verfügung gestellt werden, können Studierende **qualifiziert persönlich und fachlich-inhaltlich begründet entscheiden, welchen Weiterbildungsgang zum Fachpsychotherapeuten** sie nach der Approbation wählen möchten. Nur so ist gewährleistet, dass die verfahrensbreite des Fachgebiets langfristig auch in der psychotherapeutischen Versorgung erhalten bleibt.

Zu Lasten umfangreicherer praktisch klinischer Erfahrungen als notwendiger Vorbereitung auf eine eigenständige heilberufliche Praxis nach der Approbation sind die Forschungspraktika im Studium unverhältnismäßig umfangreich und in diesem Umfang auch für eine durchaus begrüßenswerte anschließende akademische Karriere nicht erforderlich.

1.1 Im Bachelorstudiengang (Anlage 1)

Welche Kenntnisse und Kompetenzen im Rahmen der hochschulischen Lehre des Bachelorstudiums erworben werden sollen, ist in Anlage 1 der PsychTh-ApprO (S. 51–56) festgelegt. In der Begründung hierzu heißt es: „Vielmehr ist es gerade im Bachelorstudiengang wichtig, dass die Studierenden alle Verfahren und Methoden einschließlich ihrer Entwicklung kennenlernen, Kenntnisse über ihre Wirkmechanismen sowie die Methodik erwerben und erfahren, für welche Störungen die Verfahren und Methoden in besonderer Weise geeignet sind“ (S. 97).

Die Dominanz des Grundlagenfachs Psychologie mit 25 der 82 ECTS Punkte, macht es allerdings nicht möglich, die in der Begründung genannten begrüßenswerten Ziele für diesen Studienabschnitt zu erreichen. Dafür müssten andere Grundlagenfächer, die das Fachgebiet der Psychotherapie maßgeblich fundieren, wie etwa Wissenschaftstheorie und die sozial- und kulturwissenschaftlichen Grundlagen der Psychotherapie, in die hochschulische Lehre aufgenommen und andere, die nur randständig mit 4 ECTS Punkten gelehrt werden, wie die Grundlagen der Medizin oder die Grundlagen der Pädagogik, deutlich umfangreicher gelehrt werden. Damit dies realisiert werden kann, schlagen wir zum Einen vor, die Grundlagen der Psychologie auf maximal 15 ECTS Punkte zu begrenzen und des Weiteren die für die Psychotherapie weniger relevanten Inhalte der Grundlagenfächer der Psychologie in den hochschuleitig zu bestimmenden Teil des Bachelorstudiums zu verlagern, da in diesem Studienabschnitt ohnehin nur 56 % der Studienanteile durch die Erfordernisse der PsychTh-ApprO bestimmt werden.

Damit die Ziele des Studiums in § 1 PsychTh-ApprO, wie in dessen Begründung expliziert, erreicht werden können, muss schon in diesem ersten Studienabschnitt die Strukturqualität der Lehre durch in den jeweiligen Verfahren und Methoden aus- bzw. weitergebildete Hochschullehrer und Dozenten sichergestellt werden, damit alle wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden samt ihrer verfahrensspezifischen Störungslehre und verfahrensspezifischen Diagnostik im künftigen Psychotherapiestudium qualifiziert gelehrt werden. Die Psychologie-Absolventen, die von der Hochschule zur postgradualen Ausbildung an die staatlich anerkannten psychoanalytischen Ausbildungsinstitute kommen, berichten regelmäßig von einem Mangel an fachkundiger Lehre in den analytisch begründeten Verfahren, die immerhin fast 50 % der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung erbringen. Das ist die Folge der bisher fehlenden Fachkunde in den psychoanalytischen wie systemischen Verfahren an den Lehrstühlen für Klinische Psychologie. Dieser Missstand muss behoben werden.

Im Entwurf zur PsychTh-ApprO wird beim Modul (8 ECTS) **allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie, aber auch an anderen Stellen des Entwurfs**, missverständlich von wissenschaftlich anerkannten **psychotherapeutischen „Ansätzen“** gesprochen. Stattdessen sollte der vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie klar definierte und in der Profession unmissverständliche Begriff der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen **„Verfahren und Methoden“** verwendet werden.

Im Interesse einer Weiterentwicklung des Fachgebiets begrüßen wir, dass in diesem Modul auch **Neuentwicklungen** gelehrt werden sollen. Studierende müssen im Hinblick auf die Qualität ihrer späteren eigenverantwortlichen klinischen Praxis allerdings befähigt werden, klar zwischen wis-

senschaftlich gesicherten und noch in der Erprobung befindlichen Neuentwicklungen zu unterscheiden.

Die Bezugnahme auf die Behandlungsleitlinien beim Kompetenzerwerb in diesem Modul sollte explizit ergänzt werden um Kenntnisse über die forschungspolitische Bedingtheit und Begrenztheit der Aussagen von Leitlinien. Die verhaltenstherapeutische Dominanz an den Hochschulen führt mit der Erforschung von verhaltenstherapeutischen Kurzzeitbehandlungen oft zu einseitigen Behandlungsempfehlungen in den Leitlinien, die den Erfordernissen vieler Patientenbehandlungen nicht gerecht werden.

Im Interesse der Weiterentwicklung des Fachgebiets Psychotherapie begrüßen wir es ausdrücklich, dass das Bachelorstudium unter Berücksichtigung dieser PsychTh-ApprO nicht einem bestimmten Fachgebiet oder einer bestimmten Fakultät zugeordnet wird.

1.2 Im Masterstudiengang (Anlage 2)

Auch die in Anlage 2 (S. 57–62) festgelegten im Masterstudiengang zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen zeigen beim Modul **wissenschaftliche Vertiefung** (6 ECTS) erneut einen ausschließlichen Bezug auf den Grundlagenbereich der Psychologie anstatt aus unserer Sicht erforderliche Vertiefungen in anderen Grundlagenfächern vorzusehen.

Im Modul **Vertiefung der Forschungsmethoden** (6 ECTS) ist die Lehre einseitig auf quantitative Verfahren zentriert. Wir vermissen den Einbezug moderner qualitativer Forschungsansätze, die für die Psychotherapieforschung von besonderer Relevanz sind, wie zum Beispiel die Konversationsanalyse. Stattdessen wird einseitig die Lehre von multivariaten Verfahren gefordert.

Auch in der **speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie** (11 ECTS) muss, um Missverständnisse zu vermeiden, erneut der Begriff „**psychotherapeutische Ansätze**“ durch „**wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Methoden**“ ersetzt werden. In diesem Modul wird auch gefordert, **selbstständige wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung** zu entwickeln. Hier ist zu ergänzen, dass die **Behandlungsplanung gemäß den verschiedenen Verfahrensansätzen** gelehrt und entwickelt werden sollte.

Wir begrüßen, dass im **Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie (15 ECTS)** die hochschulische Lehre in übungsorientierten Kleingruppen durch fachkundiges Personal vermittelt werden soll. Allerdings muss hier präzisiert werden, dass das Wort „**fachkundig**“ die **Fachkunde/Weiterbildung in den zu lehrenden Verfahren meint**. Bei den zu erwerbenden Kompetenzen schlagen wir auch vor, hier in eindeutiger Weise von **den** wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden und nicht in unspezifischer Weise von „Therapieansätzen“ zu sprechen. Entsprechend muss es heißen, (S. 61): die Studierenden zu befähigen ... „Patientinnen und Patienten **das Behandlungsrational der unterschiedlichen psychotherapeutischen Behandlungsverfahren und ihrer Methoden** zu vermitteln“. Es fällt auf das bei den zu erwerbenden Kompetenzen die therapeutische Beziehung nur im Hinblick auf Probleme auf Seiten des Patienten und nicht auch auf Seiten des Therapeuten thematisiert wird. Dieser Aspekt ist unseres Erachtens dringend gleichermaßen einzubeziehen.

Von zentraler Bedeutung ist daher für uns die vorgesehene Integration des Moduls **Selbstreflexion** (2E CTS) in das Masterstudium, wozu in Anlage 2 PsychTh-ApprO zu den dort zu erwerbenden Kompetenzen folgendes ausgeführt wird: „..., Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln zu erkennen so-

wie Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge annehmen zu können“. Des Weiteren heißt es: „eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen wahrnehmen und regulieren zu können, ... sowie die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern“. Die Zielsetzung dieses Moduls geht über den Wissenserwerb deutlich hinaus und berührt Aspekte der Persönlichkeit der Studierenden. Persönliche Erfahrungen der Teilnehmer müssen zum Zweck der Ausbildung eingebracht und bearbeitet werden. Dies erfordert aber einen geschützten, Vertraulichkeit/Verschwiegenheit garantierenden Rahmen, sowie den Ausschluss von Abhängigkeitsverhältnissen. In der derzeit für die postgraduale Ausbildung geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung findet sich in § 5 aus diesem Grund die Vorgabe, dass zwischen Ausbildungsteilnehmer und Selbsterfahrungsleiter keine verwandtschaftlichen Beziehungen sowie keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen dürfen. Es erscheint uns notwendig, diese Anforderungen auch an die Anleitung der Selbstreflexion im Studium zu stellen. Auch eine Prüfungsberechtigung des Dozenten bei Teilnehmern dieses Moduls begründet eine Abhängigkeit. Zur Vermeidung derartiger Abhängigkeiten könnte dieses Modul auch in Kooperation mit klinisch erfahrenen Kollegen der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten gestaltet werden. Das Modul Selbstreflexion muss in der Breite der Verfahren angeboten und von den Dozenten geleitet werden, die über entsprechende Fachkunde/Weiterbildung in dem jeweiligen Verfahren verfügen.

2. Berufspraktische Einsätze

2.1 Im Bachelorstudiengang (mindestens 19 ECTS)

Wir schlagen vor, das **Forschungsorientierte Praktikum I** (6 ECTS) nicht im Fachgebiet der Psychologie sondern der **Psychotherapiewissenschaft** anzusiedeln, damit die Studenten die Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapiewissenschaft kennenlernen und wissenschaftlich bewerten können, um so – wie in § 1 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes gewünscht – die Studierenden während der gesamten Studiendauer auf eine Tätigkeit in der psychotherapeutischen Versorgung vorzubereiten.

Ein **Orientierungspraktikum** (5 ECTS) vor Studienbeginn, das auf das Bachelorstudium angerechnet werden kann, begrüßen wir sehr, weil so die heutzutage sehr jungen Bewerber für ein Psychotherapiestudium erste Einblicke in die Möglichkeiten und Grenzen der psychotherapeutischen Berufspraxis erhalten können.

Die **Berufsqualifizierende Tätigkeit I** (8 ECTS) soll Einblicke in institutionelle, rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der Patientenversorgung vermitteln und findet insofern primär stationär statt. Ferner soll sie zur interdisziplinären Zusammenarbeit, entsprechend der Aufgabenverteilung der Berufsgruppen befähigen, sowie grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patienten und anderen Berufsgruppen entwickeln und einüben. Bei dieser weitreichenden Zielsetzung wird nicht vorgegeben, in welcher Form eine Anleitung im Praktikum erfolgen soll und über welche Qualifikation die anleitende Person verfügen muss. Es ist hier zu fordern, dass die Anleitung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I die Qualifikation als approbierten Psychotherapeuten nach altem PsychThG bzw. Approbation und Weiterbildung des Psychotherapeuten nach neuem PsychThAusbRefG voraussetzen muss.

2.2 Im Masterstudiengang (insgesamt 25 ECTS)

Wir begrüßen die inhaltliche Ausrichtung des **Forschungsorientierten Praktikums II** an der Psychotherapieforschung, was der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtung des Studiums entspricht.

Die **Berufsqualifizierende Tätigkeit III** soll vertiefte praktische Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung vermitteln. Die Teilnahme an drei ambulanten psychotherapeutischen Patientenbehandlungen im Umfang von jeweils mindestens 12 Behandlungsstunden, die Begleitung von mindestens 12 gruppenpsychotherapeutischen Sitzungen sowie weitere praxisbezogene Tätigkeiten sind hier vorgesehen. Von den insgesamt geforderten 600 Stunden Präsenzzeit sind 450 Stunden in der stationären und teilstationären Versorgung, 150 in der ambulanten Versorgung zu absolvieren.

Wir begrüßen die hier vom Gesetzgeber vorgesehene ausführliche Erfahrungsbildung in stationären Einrichtungen zur psychiatrischen und psychosomatischen Patientenversorgung, die wir als eine elementare Basis für die später ausgeübte eigenständige heilkundliche Tätigkeit ansehen.

In § 17 (2) des RefEntwurfPsychTh-ApprO wird ausgeführt, dass die Berufsqualifizierende Tätigkeit III die Vermittlung von Praxiskenntnissen in der Anwendung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden ermöglichen soll. Diese Vorgabe, die der Vorgabe des § 7 PsychThAusbRefG entspricht, kann nur umgesetzt werden, wenn alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren den Studierenden in der Praxis der Psychotherapie auch zugänglich gemacht werden. Dies ist zudem notwendig, um die Studierenden für die Wahl der Verfahrensvertiefung in der Weiterbildung zu qualifizieren.

Entsprechend müssen auch die Hochschulambulanzen alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorhalten und die Begleitung der Patientenbehandlungen (Einzel- und Gruppenbehandlungen) sich auf alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren beziehen und durch in diesen Verfahren spezifisch qualifizierte Dozenten gewährleistet sein.

3. Psychotherapeutische Prüfung

Hierzu heißt es in der Begründung (S. 72): „Für die psychotherapeutische Prüfung wird entsprechend den Vorgaben in § 10 des Psychotherapeutengesetzes geregelt, dass sie aus zwei Teilen besteht. Es wird eine staatliche Prüfungskommission errichtet, deren Mitglieder hauptsächlich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität sind. Sie werden von der nach § 19 eingerichteten zuständigen Stelle bestellt und üben damit eine staatliche Funktion aus.“ ... „Die grundsätzlichen Regelungen zu Ablauf und Durchführung der psychotherapeutischen Prüfung unterscheiden sich nicht von den ärztlichen Prüfungen des Medizinstudiums“ (S. 73). Wie fordern daher, dass – wie in der juristischen Staatsprüfung und in den ärztlichen Prüfungen des Medizinstudiums – auch in den jeweiligen Verfahren qualifizierte Berufspraktiker bei der auf die Praxis bezogenen staatlichen Prüfung regelhaft einbezogen werden. Der Vorschlag gilt entsprechend für § 38 (1) und für § 48 (1).

Die Regelung zur Bestellung der Prüfungskommission in § 25 (3) gibt nicht eindeutig vor, dass auch Hochschullehrer und andere Lehrkräfte der Universität über eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. Fachkunde in einem Vertiefungsverfahren verfügen müssen. Dies bedarf in diesem Absatz dringend der Klarstellung.

3.1 Mündlich-praktische Fallprüfung

Bereits in früheren Stellungnahmen zur Reform der Psychotherapeutenausbildung hat die DPV – angelehnt an die bisherige staatliche Prüfung zum Abschluss der postgradualen Ausbildung – eine mündlich-praktische Fallprüfung gefordert. Wir begrüßen daher diese jetzige Prüfungsvorgabe einschließlich der Berücksichtigung der Patientenanamnese als schriftlichem Prüfungsanteil.

Entsprechend begrüßen wir auch ausdrücklich die Vorgabe in § 38 für die Besetzung der Prüfungskommission für die mündlich-praktische Fallprüfung, nämlich dass die Prüfer über eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. die Fachkunde in einem Vertiefungsverfahren verfügen müssen. Des Weiteren sollen die Prüfer über eine Qualifikation in verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren verfügen.

3.2 Anwendungsorientierte Parcoursprüfung

Hier ist uns nicht nachvollziehbar, warum die Qualifikation der Prüfer in § 48 PsychTh-ApprO (anwendungsorientierte Parcoursprüfung) nicht der in § 38 PsychTh-ApprO (mündlich-praktische Prüfung) entspricht. Entsprechend der Unklarheit in § 25 (3) zur Zusammensetzung der Prüfungskommission könnten hier auch Hochschullehrer und andere Lehrkräfte der Universität ohne abgeschlossene Weiterbildung bzw. ohne Fachkunde in einem Vertiefungsverfahren prüfen. Dies kann u.E. bei einem auf die Berufspraxis bezogenen Prüfungskonzept einer staatlichen Prüfung zum Schutze der Patienten fachlich nicht verantwortet werden. Wir bitten deshalb um Klarstellung in § 48 (1) oder besser noch in § 25 (3).

Bei den fünf Kompetenzbereichen halten wir den Kompetenzbereich „Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen“ für problematisch. Dieser Kompetenzbereich würde infolge der Dominanz von verhaltenstherapeutisch ausgerichteten Kurzzeitforschungsprojekten eine einseitige Ausrichtung dieses Prüfungsteils bewirken. Im Hinblick auf eine qualifizierte Versorgung sollte hier besser von „Patientenorientierten Behandlungsempfehlungen“ gesprochen werden, die die Berücksichtigung von Leitlinien samt ihrer möglicherweise begrenzten Anwendbarkeit beim individuellen, häufig komorbid erkrankten Patienten mit einbeziehen.

Die Regelung in § 50 (4), nach der der Vorsitzende der Prüfungskommission die Stationen für die Kompetenzbereiche in Absprache mit der zuständigen Stelle auswählen kann, halten wir angesichts der einseitigen fachlichen Ausrichtung der Hochschullehrer im Fachgebiet Klinische Psychologie für höchst problematisch. Daher erachten wir es für notwendig, dass das IMPP wie bei den bisherigen schriftlichen Prüfungen auch die zu prüfenden Stationen bundeseinheitlich vorgibt.

Wir schlagen auch für die Eignungsprüfung (§ 71 PsychTh-ApprO) sowie für die Kenntnisprüfung (§ 82 PsychTh-ApprO) vor, bei der Bestellung der Prüfer analog der psychotherapeutischen Prüfung zu verfahren. Gerade weil eine Nachqualifikation der Bewerber mit ausländischen Abschlüssen in der Berufspraxis vorgesehen ist, wäre eine Prüfung vorrangig durch in den verschiedenen Verfahren qualifizierte Berufspraktiker notwendig.

Zusammenfassend halten wir fest, dass entsprechend unseren obigen Änderungsvorschlägen eine Überarbeitung des vorliegenden Referentenentwurfs dringend erforderlich ist, wenn die gesetzlichen Vorgaben zu den Zielen, der Struktur und den Inhalten des Studiums der Psychotherapie erreicht werden sollen, die im wesentlichen an der Vermittlung grundlegender theoretischer Kenntnisse und erster klinisch-praktischer Erfahrungen in allen wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren orientiert sind.

Im vorliegenden Entwurf tritt dies noch hinter einem eher evidenzbasierten Pluralismus psychotherapeutischer Theorie und Praxis zurück, sodass fälschlicherweise der Eindruck entstehen könnte, es gäbe zu großen Teilen eine verfahrensunabhängige psychotherapeutische Forschung und Praxis, die glaubt ohne wissenschaftlich fundierte Konzepte der Psychotherapie als theoretischem Rahmen jeder klinischen Praxis und Forschung auskommen zu können.

Eine künftige approbationsbegründende Ausbildung an der Universität erfordert vielmehr die Berücksichtigung aller bewährten und in der heilkundlichen Praxis erprobten Verfahren, um eine patientengerechte und verantwortliche Versorgung in der Zukunft vorzubereiten.

Der Geschäftsführende Vorstand der DPV

Der Ausschuss Gesundheits- und Berufspolitik der DPV

Kontakt: DPV-Geschäftsstelle, Körnerstr. 12, 10785 Berlin, geschaeftsstelle@dpv-psa.de